Bundesrat **Drucksache 497/1/90**

10.09.90

AS - A

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag n i c h t einzubringen.

(nur AS) Begründung:

Der Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz sieht die Einführung einer "Landwirtschaftsklausel" mit dem Ziel vor, Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis und die Meldepflichten herauszunehmen.
Der Gesetzesantrag wird damit begründet, daß die genannten Vorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu erheblichen Problemen bei der Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere in Sonderkulturbereichen mit stark saisonalem Arbeitsanfall, führen.

Gegen den Gesetzesantrag bestehen Bedenken.

Ausgeliefert am 10 SEP. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

457/1/82

Die Probleme land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer, bei denen aus saisonalen Gründen die Notwendigkeit besteht, eine größere Anzahl von Arbeitnehmern nur kurzfristig einzustellen, sind vom Gesetzgeber gesehen worden und in einer Sonderregelung berücksichtigt worden. Nach § 109 Abs. 3 Satz 2 SGB IV gelten die Bestimmungen über die Meldepflichten nämlich nicht für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, deren Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eigenart auf längstens 18 Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die jetzige Sonderregelung die Belange der Land- und Forstwirtschaft ohnehin schon stärker berücksichtigt als in dem ursprünglichen Gesetzentwurf, der auf eine Beschäftigung von sechs Tagen innerhalb eines Kalendermonats abstellte.

Eine erneute Erweiterung der Sonderregelung für die Land- und Forstwirtschaft erscheint bedenklich, da die völlige Herausnahme eines Personenkreises aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften über den Sozialversicherungsausweis und die Meldepflichten den Zielen widerspricht, die mit der Einführung dieser Vorschriften beabsichtigt waren.
Diese Vorschriften bringen Mehrbelastungen für alle Arbeitgeber mit sich. Nimmt man gleichwohl bestimmte Arbeitgeber aus ihrem Anwendungsbereich heraus, so schafft dies Präjudizwirkungen. Es gibt nämlich eine Reihe von Bereichen, deren Lage mit der der Landwirtschaft vergleichbar ist, so z.B. caritative Einrichtungen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die beabsichtigte Gesetzesänderung zu weit greift. Belastungen ergeben sich für den Arbeitgeber durch die Erfüllung der Meldepflichten, nicht aber durch die Ausstellung des Sozialversicherungsausweises. Zur Erreichung des mit dem Gesetzesantrag angestrebten Zieles ist es daher nicht erforderlich, den gesamten Sechsten Abschnitt des SGB IV für unanwendbar zu erklären. Ausreichend ist vielmehr eine Regelung, die den Zweiten Titel des Sechstens Abschnitts, d.h. die Vorschriften über die Meldepflichten, außer Geltung setzt oder die bereits jetzt bestehende Regelung des § 109 Abs. 3 Satz 2 SGB IV erweitert.